



## Recht als Literatur unterrichten - Ein Versuch

Prof. Dr. Angela Busse

+ Erfahrungsbericht + Digitalisierung + Rechtsdidaktik + Recht als Literatur + Rechtswissenschaft  
als wissenschaftliches Lehrfach der Sozialen Arbeit + Sprachliche Sozialisation +

Vorbemerkung.....	2
Teil 1 Grundlagen zur Idee.....	2
1. Abkürzung gesucht !.....	2
2. Textproduktion und Textrezeption.....	8
3. Ableitung eines Lehrkonzepts für das Recht in der Sozialen Arbeit.....	10
Teil 2 Der Lehrversuch.....	11
1. Ziel.....	11
2. Rahmenbedingungen der Prüfungsordnung.....	11
3. Tatsächliche Rahmenbedingungen.....	12
4. Beschreibung des Konzepts.....	13
4.1. Lesen eines Gesetzestextes.....	13
4.2. Lesen einer Gerichtsentscheidung.....	14
5. Bewertung.....	15
6. Ein sehr subjektives Ergebnis.....	17

Kontakt: [busse.angela@fb4.fra-uas.de](mailto:busse.angela@fb4.fra-uas.de)

Die kommerzielle Verwertung ist untersagt. Die Weiterverarbeitung ist unter Nennung der Quelle zulässig.

Frankfurt im November 2019

# Vorbemerkung

Der folgende Text gibt subjektive Erfahrung und Beobachtung wieder. Ob Recht als Literatur zu unterrichten, rechts- und erkenntnistheoretischen Fundierungen entspricht, didaktische Innovationen bietet, die geeignet sind, mit der allgegenwärtig betonten und politisch massiv eingeforderten Digitalisierung Hand in Hand zu gehen, bleibt denjenigen Wissenschaftlern vorbehalten, deren Zeitbudget und Ausstattung nicht durch die Rahmenbedingungen der öffentlich finanzierten Fachhochschule beeinflusst wird. Es wäre wünschenswert, dass der Erfahrungsbericht dort, wo die traditionelle Juristenausbildung ihre Heimat hat, ein offenes Ohr findet.

## Teil 1 Grundlagen zur Idee

### 1. Abkürzung gesucht !

Der Ursprung des Versuches, Recht als Literatur zu unterrichten, war nicht die Unzufriedenheit mit der Rechtsausbildung der Universitäten (vor 30 Jahren). Ich bin im Gegenteil davon überzeugt, dass gerade die Irrungen und Wirrungen zu Beginn des Studiums eine segensreiche Wirkung hatten. Hat man sie einmal ausgehalten und erfolgreich durchlebt, wird man mit einem selbst konstruierten Verständnis des Studiengegenstands belohnt. Verständnis musste man nicht klaglos von Vorbildern übernehmen. Die eigene Arbeit an den unterschiedlichen, teils widersprüchlichen Informationen, Wissensbeständen und Herangehensweisen konstituierte den Erkenntnisgegenstand. Ich denke, unsere Juristenausbildung war zweckmäßig.

Ich habe in der Folge immer versucht die Tatsache ernst zu nehmen, die die Rechtswissenschaft eher hinten anstellt: Recht ist zuallererst „Text“ (Rechtstext, im Sinne von Normtext). Über diesen Text werden weitere Texte, schriftlich wie mündlich, verfasst (Text über Recht, Text über Normtexte). Es existieren verschiedene Unterarten dieser Texte. Sie haben verschiedene Funktionen und tragen maßgeblich dazu bei, die Rechtsordnung als solche zu gestalten und schaffen. Sie entsteht in einem Diskurs verschiedenster Beteiligter und beileibe nicht nur durch die Schaffung des Gesetzestextes durch einen Gesetzgeber. Als Beteiligte bezeichnet Kurz die Universität, Gerichte, Anwaltskanzleien, Rechtsabteilungen.<sup>1</sup> Rechtsfindung als ein dem Normtext zu entreißendes Ergebnis zur Lösung eines Falles ist eine Fiktion. Ich meine, diese Einsicht oder These im wesentlichen den Arbeiten von Müller/ Christensen,<sup>2</sup> sowie der angelsächsischen Law as

---

<sup>1</sup> Kurz, Hermeneutische Künste, S. 23, 2018.

<sup>2</sup> Müller/ Christensen, Juristische Methodik, Band I Grundlagen des öffentlichen Rechts, 2004.

Literature Bewegung<sup>3</sup> zu verdanken. Die theoretische Fundierung kann hier aber in den Hintergrund treten, da es sich nur um einen Vorschlag zur Lehre und zum Lernen handelt.

Anlässlich unserer Curricula im Studiengang Bachelor of Arts Soziale Arbeit (BASA) habe ich regelmäßig den Eindruck, an diesen elementaren Erkenntnissen über unser Recht vorbei zu lehren. Unser Curriculum fordert zwar, anders als die JAG und DriG, keinen echten Kanon an Rechtsgebieten. Aber sie erfordert in ihrer politischen Gehorsamkeit gegenüber dem Bolognaparadigma der Berufsbefähigung, diejenigen Gebiete zu integrieren, die der Sozialarbeiter im Allgemeinen oder auch Besonderen brauchen könnte. Auch unsere Prüfungsordnungen fordern entsprechende Wissensbestände ein. Ohne Wissen, kann man auch mit Recht und den Texten darüber, nicht arbeiten. Dieser Punkt ist Studierenden oftmals kaum zu vermitteln. Ohne Wissen entwickelt sich keine neue Fähigkeit. Die von unserer Prüfungsordnung eingeforderte Fähigkeit ist die Fallbearbeitung. Sie soll gewährleisten, dass rechtswissenschaftliches Wissen im Beratungskontext funktional eingesetzt werden kann. Fallbearbeitung ist deshalb sogar als eigener Seminarteil curricular ausgewiesen.

Es liegt deshalb nahe, Fallbearbeitung so einzuführen, wie dies in der traditionellen Ausbildung passiert. Dort ist der Ansatz beinahe problembasiert.<sup>4</sup> Dies bedeutet, die zu klärende Rechtsfrage muss zunächst noch gefunden werden. „Wie ist die Rechtslage?“ war schon immer meine Lieblingsfrage. Der Anfänger ist überfordert. Der Profi analysiert flugs Interessenlagen und entwickelt daraus rechtlich unterstützte Positionen, die gerichtlich eingefordert werden können.

Aber wie Klausuren der Kolleginnen und Kollegen zeigen: das ist es nicht, was wir unseren BASA Studierenden tatsächlich abverlangen (können). Unsere Klausuren fragen einen Mix ab. Viele Fragen beziehen sich auf Orientierungswissen, also: „Wo ist die elterliche Sorge geregelt?“ „Erläutern Sie den Inhalt der elterlichen Sorge.“ Manchmal wird Fallbearbeitung abgefragt. Dann aber mit ausdrücklich ausformulierter Interessenlage und Rechtsposition, die durchgesetzt oder eingefordert werden soll. Das Problem ist in der Aufgabenstellung vorgegeben, die Richtung der Lösung festgelegt. Selbst bei komplexeren Fällen werden die einzelnen zu klärenden Rechtsfragen sehr fürsorglich abgestuft präsentiert. Man liefert das Rezept gleich mit den Lebensmitteln. Das problemlösende Verfahren bleibt außen vor. Das gilt auch für eine Problemdefinition.

Diese Diskrepanz zwischen dem „wie Recht funktioniert“ und wie wir es lehren und prüfen, hinterlässt bei mir das Gefühl, Scharen junger Menschen in das berufliche Scheitern am jeweiligen Gegner zu entlassen. Denn im Endeffekt bilden wir mit unserer Variante der Fallbearbeitung niemanden so aus, dass er Rechtstexte und Texte über das Recht verstehen kann, geschweige denn, sie selbst produzieren kann. Der Gutachten oder Urteilsstil und Subsumtion, die wir in der

<sup>3</sup> Bspw. Morawetz, Law and Literature S. 450 in: Patterson, A Companion to Philosophy of Law and Legal Theory, 1996, 1999.

<sup>4</sup> Zum problembasierten Lernen in der rechtswissenschaftlichen Ausbildung detailliert Oelkers/ Krauss ZDRW 2014, 142 (1453 ff).

Gesamtheit der Lehrenden noch nicht einmal alle einfordern, der Inhalt der Gesetzestexte, sind gerade nicht alleine konstitutiv für Texte über Recht. Am Beispiel des Fallbearbeitungsgutachtens haben Schmidt/ Musumeci die Komplexität der Kompetenzen und Prozesse versucht zu beschreiben.<sup>5</sup> Wie man anhand dieser Analyse erkennen kann: Ein Text über das Recht wird nicht adäquat beschrieben, wenn man Gutachten, Urteilsstil, Subsumtion und Syllogismus zusammenzählt. Einen (kurzen) Beschreibungsversuch findet man bei Kurz:

*„Sie orientiert sich an der gängigen Rechtsprechung und der ›herrschenden Meinung‹ oder ›herrschenden Lehre‹, die sich in Gesetzeskommentaren niederschlägt, und gebraucht eine stark normierte Fachsprache. Genaue Untersuchungen der juristischen Interpretationsarbeit haben ergeben, dass typischerweise nicht ein einzelner Gesetzestext zur Lösung eines Rechtsfalles, sondern ein Konglomerat von Gesetzestexten, Gerichtsurteilen, Gesetzeskommentaren und Gesetzgebungsmaterialien herangezogen wird.“<sup>6</sup>*

Ich denke, der Begriff „Konglomerat“ beschreibt den Text über das Recht treffender als alle methodischen Ermahnungen hinsichtlich Aufbau, Rhetorik, Form und Schreibstil. Auch die Vorstellung Barthes, dass Texte Zitatzewebe darstellen, also einen „... vieldimensionalen Raum, in dem sich verschiedene Schreibweisen, von denen keine einzige originell ist, vereinigen und bekämpfen. Der Text ist ein Gewebe von Zitaten aus unzähligen Stätten der Kultur.“<sup>7</sup>

Kurzum: meine eigene Haltung zum Recht ist nicht kongruent mit dem Rechtsunterricht, den ich als Lehrende anbiete. Recht wird im Diskurs geschaffen, neu geschaffen und umgestaltet. Recht ist daher untrennbar mit der Herstellung von Texten verbunden. Verwaltung, Gerichte, rechtsvertretende Berufe, Wissenschaftler, Gesetzgeber sogar das Staatsvolk selbst produzieren Recht im fortwährenden Diskurs. Der Diskurs findet dabei in überragenden Maße als geschriebener Text statt. Sekundäre und primäre Rechtserkenntnisquellen gehen mit dem politischen Diskurs eine unentwirrbare Synthese ein. Weder Laien noch Rechtswissenschaftler können politischen und rechtlichen Diskurs exakt trennen, bzw. seine Rahmenbedingungen werden nicht (hinreichend) reflektiert. Auch ich kann die Komplexität dieses Diskurses nicht mal eben schnell nachzeichnen. Nur bruchstückhaft sind mir Faktoren des Diskurses bekannt und/oder bewusst. In der Juristenausbildung selbst wird dieser Diskurs in vielerlei Hinsicht künstlich nachgebildet: durch Fallbearbeitung mit offenen Fallfragen in Klausuren, den Anforderungen an die Ausdrucksweise, an den strikt verbindlichen Aufbau und zwingende Argumentationsstrukturen, durch die Auseinandersetzung mit rechtswissenschaftlichen Erkenntnisquellen, die ihrerseits als charakteristisch juristische Texte den Diskurs strukturieren. Vor allem in Hausarbeiten, durchaus in Fallhausarbeiten, wird dies deutlich. Daran schließt sich das Referendariat an, das dann die

<sup>5</sup> Schmidt/ Musumeci ZDRW 2015, 183 ff.

<sup>6</sup> Kurz, Hermeneutische Künste, S. 23, 2018 unter Verweis auf D. Busse, Recht als Text, Tübingen 1992, S.238 ff.

<sup>7</sup> Barthes nach Allkemper/ Eke, Einführung in die Literaturwissenschaft, S. 189, 2018.

Sprach- und Diskursregeln für die praktische Rechtsarbeit festlegt. Mit diesem Abschluss der Ausbildung ist der Jurist in seiner Interpretationsgemeinschaft angekommen und (auch formal) in sie aufgenommen. Die Interpretationsgemeinschaft beschreibt ihrerseits noch einmal, worum es bei der Arbeit mit (Rechts-)Texten geht und warum der Außenseiter keinen Zugang erhält: Interpretationsgemeinschaften sind durch „spezifische formelle oder informelle Interpretationskonventionen (gekennzeichnet)... Sie basieren auf gemeinsamen Interessen, stillschweigenden Hintergrundannahmen und Interpretationszielen, emotionalen Einstellungen und Wertungen, auf kanonischen Lehrbuchbeispielen und gemeinsamen Lehrautoritäten, auf kanonischen Autoren wie (...) auf einer gemeinsamen professionellen Praxis und Ethik und auf einer gemeinsamen, prestigeträchtigen Interpretationssprache. Ihre Interpretationspraxis umfasst bestimmte Interpretationsregeln und Interpretationszwecke, schließt bestimmte Fragestellungen ein und andere aus. Es sind die stillschweigenden, gemeinsamen Grundannahmen, wie z. B. gesellschaftliche, sprachliche oder ästhetische Interessen, Theorien und Konzepte, die den jeweiligen Interpretationen ihre Evidenz verleihen.“<sup>8</sup>

Angesichts dieser langen (sprachlichen) Sozialisationszeit, die Volljuristen durchlaufen, ist es kein Wunder, dass Studierende der Sozialen Arbeit an Lehr- und Lernkonzepten scheitern, die der Juristenausbildung nachempfunden sind, einen Fächerkanon enthalten und die Anforderung, „Fälle zu bearbeiten“.

Ähnlich kontraproduktiv wie die klassische Fallbearbeitung sind meine Erfahrungen mit der „Zoommethode“: systematische Darstellungen dessen, was im Gesetzestext ohnehin schon geschrieben steht und darüber hinaus noch in jedem Lehrbuch nachgelesen werden kann. Abgesehen von der Tatsache, dass die von Studierenden oft gewünschte, da passiv konsumierbare, Powerpoint-Vorführung mit begleitenden Kommentaren des Lehrenden über einen Zeitraum unserer Seminarblöcke von 3 Zeitstunden kaum zu leisten ist, ist sie heutzutage wirtschaftlich kaum vertretbar. Nicht ohne Grund spottet die moderne Didaktik, die Vorlesung stamme aus einer Zeit als Bücher noch nicht verbreitet waren. Vermutlich könnte jeder rechtswissenschaftlich nicht juristisch ausgebildete Schauspieler unsere ständig hergesagten Texte besser sprechen. Nicht um sonst wird hier ja auch das große Potenzial der Digitalisierung und Personalsparnis gesehen. Die systematische Darstellung eines Rechtsgebietes lässt sich für jeden Studierenden bedarfsgerecht mit vielfältiger Literatur oder modernen Medien erreichen. Es ist kaum einzusehen, wieso ein bereits produziertes gesichertes Wissen unendlich oft wiederholt werden muss, weil die Rezipienten Videos oder zumindest Live-Edutainment,<sup>9</sup> statt gedrucktes Wort erwarten. Unsere Gesetzestexte sind (noch als Texte) gedruckt! Gedruckt sind sie in Sätzen. Teilweise sind die Sätze sehr lang. Passives Lernen funktioniert nicht. Ansätze wie der Inverted Classroom machen sich dies bereits zu nutze.

<sup>8</sup> Kurz, Hermeneutische Künste S. 23, 2018.

<sup>9</sup> Vgl. die Weiterbildungsangebote der AGWW- hessischer Hochschulen: „Alles Theater? Vorhang auf für gute Lehre“; „Humor in der Wissensvermittlung – Alternativen zur gähnenden Lehre“; <https://www.agww-hessen.de/seminare.cfm>, letzter Aufruf 27.6.2019.

Was trägt der Rechtslehrer also vor, wenn er keine systematischen Darstellungen präsentiert? Fallbearbeitungen. Nehme Norm X und mache daraus ein Gutachten zur Falllösung.

Diese Rechnung geht (auch in der Sozialen Arbeit) zumindest für die Studierenden auf, die es schaffen sprachliche und strukturelle Eigenart der vorgetragenen Falllösung intuitiv zu erfassen. Die Eigenart wird ja nicht ausdrücklich betont. Es erfolgt der Hinweis auf Ober-, Mittelsatz und Conclusio, die Technik der Subsumtion im Dreierschritt. Sie wird vorgemacht und vorgelebt mit der unausgesprochenen Bitte doch bitte genauso zu denken und das Ganze in gute Schriftsprache, die gewünschte Metasprache,<sup>10</sup> umzusetzen. Aber nicht alle Studierenden (deutscher Muttersprache) bringen entsprechende (Schrift-) Sprachkompetenzen mit.

Die Vermittlung der Strukturen und Quellen des Falllösungstextes erfolgt in der Regel implizit. Das funktioniert bei Übung über einen langen Zeitraum. Funktioniert es, wenn nur zwei oder gar nur ein Semester zur Verfügung steht? Insgesamt haben unsere Studierenden vier Semester und darin 16 SWS Zeit, sich in dieser Hinsicht zu festigen. Das steht einer Regelstudienzeit von neun Semestern Vollzeit Recht gegenüber.

Es bleibt das schleichende Gefühl, dass vielleicht doch nicht Rechtswissenschaft, sondern Rechtskunde (Gesetzeskenntnis, statt Rechtswissenschaft) dasjenige ist, was der Sozialen Arbeit am besten zu Gesicht steht. Wieso sollten dann Rechtslehrer mit zwei Staatsexamen, Promotion und besonderer wissenschaftlicher Befähigung den Unterricht, wie die Hochschulgesetze der Länder es fordern, übernehmen ?

Rechtswissenschaft ist sicher nicht, zu wissen, was gerade mal im Gesetz steht oder schon wieder nicht mehr. Gesetzestexte ändern sich oft. Rechtswissenschaft ist auch nicht die Kunst, Fälle zu lösen und darüber zu schreiben. Das ist höchstens (und hoffentlich auch in der Praxis) die Folge rechtswissenschaftlichen Arbeitens.<sup>11</sup>

Das maßgebliche Kriterium der rechtswissenschaftlicher Lehre kann auch nicht darin liegen, ob eine Disziplin in ihrem beruflichen Alltag zu rechtlich fundierter Entscheidung aufgerufen ist, mithin bindende Entscheidungen (wohl mit Wirkung gegenüber dem Rechtsunterworfenen) wie Verwaltungen oder Gerichte trifft.<sup>12</sup> Recht ist keine Literatur. Das Ent- und damit Unterscheiden, ist ein Wesenszug des Rechts. Dies, unter anderem, grenzt das Recht von der Literatur und der Literaturwissenschaft ab. Enthält man den nicht zur verbindlichen Entscheidung befugten Rechtsanwendern die Entscheidungsfunktion mit ihren praktischen Auswirkungen vor, verliert das Recht einen zentralen Wesenszug. Diesen vorzuenthalten ist auch im Rahmen der Rechtslehre der Sozialen Arbeit nicht gerechtfertigt. Denn auch ein bloßer Berater muss entscheiden, ob sein

<sup>10</sup> Zum Begriff Metasprache Allkemper/ Eke, Einführung in die Literaturwissenschaft S. 32 f, 2018.

<sup>11</sup> Hierzu die Analyse von Schmidt/ Musumeci ZDRW 2015, 183 ff.

<sup>12</sup> Heimann ZDRW 2014, 93 (98) die Soziale Arbeit als Nicht- Entscheider einordnend.

Handeln noch unter eine Norm fällt, fallen könnte. Er muss beurteilen, ob er seinen Klienten noch selbst beraten kann oder ob ein anderer Experte übernehmen muss. Der Berater muss für sich klären können, ob es sinnvoll ist, seinen Klienten in ein rechtlich gebundenes Verfahren zu schicken, zu verhandeln oder einen gänzlich anderen Weg einzuschlagen. Darüber hinaus muss auch die Soziale Arbeit, die nicht ausschließlich berät, sondern operative Aufgaben im Gesetzesvollzug übernimmt, ihr Handeln von rechtlichen Grundlagen gedeckt wissen und somit die interpretativ herzustellenden Grenzen erkennen können. Soweit die Soziale Arbeit eine Schnittstellenfunktion zwischen Sachverhaltsklärung und Gesetzesvollzug erfüllt, muss sie wissen, wie die Tatsachen, mit denen sie die Entscheider versorgen auf die Rechtsfindung oder – herstellung einwirken können. Hierzu ist wenigstens Anschlussfähigkeit herzustellen. Denn nur wer die richtigen Fragen an die Tatsachenebene richten kann, erhält rechtlich einwandfreie Ergebnisse im Gesetzesvollzug.

Eine mögliche Antwort auf die Frage, wie man den Rechtsfindungsprozess nachbilden kann, ist deshalb, dass wir als Rechtswissenschaftler, ähnlich der Literaturwissenschaft, eine spezielle Arbeit von Textproduktion und Textreproduktion („Legal Writing“) betreiben. Die Textproduktion ist in eine spezielle Form der Kommunikation und Recherche eingebunden: eben rechtswissenschaftliches Arbeiten, das sich in vielerlei Hinsicht von den Regeln, die an unserem Fachbereich in den Mittelpunkt gestellten sozialwissenschaftlichen Arbeit unterscheidet. Die einseitige Orientierung an sozialwissenschaftlicher Arbeit ist in den Abschlussarbeiten hervorragend erkennbar. Als rechtswissenschaftliche Arbeiten hielten die Abschlussarbeiten durchweg nicht stand, soweit sie einen Rechtsanteil enthalten.

Will die Rechtswissenschaft als Grundlage Sozialer Arbeit nicht als Rechtskunde darben, ist es m.E. nicht damit getan, systematische Darstellungen eines Rechtsgebietes jedes Semester zu wiederholen und Fallbearbeitungen aus sozialarbeiterisch relevanten Rechtsgebieten als Praxisbezug vorzulesen. Sollen Studierende der sozialen Arbeit tatsächlich befähigt werden, mit den (rechtswissenschaftlich ausgebildeten) Rechtsarbeitern, eben der juristischen Interpretationsgemeinschaft), in eine fruchtbare Kommunikation einzutreten, reichen weder Fallbearbeitung noch das Wissen, was gerade im Gesetz steht.

Die Anschlussfähigkeit an die Interpretationsgemeinschaft wird erzeugt durch:

- Kenntnis der Regeln des Rechtsdiskurses und
- Anwendung dieser Regeln in dem Umfang, dass die soziale Arbeit mit ihrem eigenen Expertenanliegen zu den Rechtsarbeitern durch dringt.

Einen Diskurs, eine Interpretation oder Rechtsschöpfung kann nur mitgestalten, wer die Regeln kennt. Für die Ausbildung der Sozialarbeiter bedeutet dies, dass sie ihre Texte an den Erwartungshorizont der rechtswissenschaftlich ausgebildeten Entscheidungsinstanzen oder

Verhandlungspartner anpassen müssen. Texte und mündliches Vorbringen kann man aber nur dann erwartungsgemäß gestalten, wenn man alle Elemente des Textraumes kennt und sie gezielt einführen kann. Hier sollte deutlich werden, dass gründliche systematische Textanalysen auch in der klassischen Juristenausbildung eher zu kurz kommen. Der werdende Jurist hat aber viel Zeit, sich die Elemente durch Übung zu erschließen. Der Sozialarbeiter benötigt ein Konzentrat, das eine gezielte Hinführung zu den einzelnen Elementen der Textproduktion zumindest erleichtern sollte.

Die Hinwendung zum Recht als Text hat für den Lehrenden einen zusätzlichen Charme. Vermisst er rechtsdogmatische Fragen als Salz in der Rechtssuppe seines täglichen Brotes, da die Soziale Arbeit als Tatsachenexpertin sich mit Rechtsfragen nicht beschäftigen möchte, bietet der Originalrechtstext eines Gerichtes oft genug Ansatzpunkte, um in diesen Bereich vorzustoßen, ohne dass es als Fremdkörper erscheinen muss und einen mehrfach potenzierten Widerstand bei Studierenden der Sozialen Arbeit hervorruft.

## 2. Textproduktion und Textrezeption

Recht und Literatur wird üblicherweise in zweierlei Hinsicht in Beziehung gesetzt:<sup>13</sup> Recht in der Literatur und Recht als Literatur.

Recht in der Literatur beschäftigt sich mit dem Abbild von Juristen, Institutionen des Rechts bzw. Rechtsproblemen.<sup>14</sup> Recht als Literatur befasst sich mit hermeneutischen Fragestellungen und Verfahren zur Analyse von Rechtstexten. Das Wesen der juristischen Interpretation werde am deutlichsten, wenn man sie mit der philologischen Interpretation vergleiche, fand bereits Radbruch.<sup>15</sup> Juristische Hermeneutik wird, wie die literaturwissenschaftliche Hermeneutik als Spezialhermeneutik verstanden.<sup>16</sup> Die juristische Hermeneutik hört aber in der Regel dort auf, wo es nicht mehr um den Gesetzestext selbst geht, sondern um Sekundärtexte, die den Diskurs über Recht gestalten. Textanalysen und die Einwirkung der Sekundärtexte in den Rechtsschöpfungs- oder – findungsprozess werden nur als implizite und ausgeübte Kunstfertigkeit, nicht jedoch als systematisch erschlossenes Schreibhandwerk vermittelt, das seinerseits natürlich hermeneutischen Regeln unterliegt.

---

<sup>13</sup> Differenziertere Verknüpfungen entwickelt Lomfeld JZ 2019, 369 ff.

<sup>14</sup> Busse, Problemorientiertes Lernen anhand von Literatur und Film im Rechtsunterricht, 2011, S. 2; <https://rechtberatungmediation.jimdo.com/app/download/12721504123/2011+Problemorientiertes+Lernen+anhand+von+Literatur+und+Film+im+Rechtsunterricht.pdf?t=1558677134>, letzter Aufruf 1.7.2019.

<sup>15</sup> Zitiert nach Lachenmaier, Die law as literature Bewegung, Fußnote 2, S.79.

<sup>16</sup> Vogt, Einladung zur Literaturwissenschaft, Fußnote 23, S. 49; Lachenmaier, Die law as literature Bewegung, Fußnote 2, S. 86.



Recht als Literatur wird hier als Schreibhandwerk für Texte über Recht verstanden.<sup>17</sup> Texte über Recht und nicht nur Rechtstexte müssen entsprechend auf ihre Struktur und Inhalte analysiert hin werden, damit aus dem Recht Literatur werden kann und man im Sinne einer Schreibschule des „legal writing“ die Produktion von Texten über Recht lehr- und lernbar machen kann.

Charakteristische Rechtstexte sind:

Entscheidungen der Gerichte, die sich neben einem strengen formalen Aufbau, durch den sog. Urteilsstil auszeichnen sollen und unterschiedlichste dogmatische Strukturen zum Großteil nur bruchstückhaft abbilden.

Fachaufsätze sind üblicherweise im Aufbau vergleichsweise frei und in ihrer Feinstruktur erscheinen sie eher unberechenbar. Dennoch mag man Typen bilden können. Solche Typen könnten Texte sein, die systematischen Überblick über Regelungen geben, Rechtsprechung analysieren oder über sie berichten, ein dogmatisches Problem der Rechtsanwendung klären sollen, rechtspolitisch neues Recht gestalten wollen. Zumindest sind dies erste Ansatzpunkte charakteristischer Inhalte, die man auf gemeinsame Darstellungsmethoden hin überprüfen könnte, um auch daraus Schreibregeln abzuleiten. Für Monografien mag Ähnliches gelten.

Kommentierungen sind üblicherweise im Aufbau ebenfalls frei. Die Darstellung lehnt sich mehr oder weniger streng an die Struktur der kommentierten Rechtsnorm an.

Aus Rezipientensicht ist anzumerken, dass weder Gerichtsentscheidungen, Fachaufsätze noch Kommentierungen verständlich sind, wenn man die hinter dem einschlägigen Gesetzestext liegenden dogmatischen Strukturen nicht kennt.

Fachaufsätze (selten Monografien) und Kommentierungen bereichern den Inhalt gerichtlicher Entscheidungen.

In der gerichtlichen Entscheidung liegt angesichts der konzentrierten Nachahmung eines Diskurses über Recht aus meiner Sicht ein zentraler Schlüssel der Rechtserkenntnis oder –konstruktion. Sie sind komprimierte Modelltexte einer Kommunikation über das Recht. Deshalb gilt: kennt man die Bestandteile der Entscheidungen über den Rechtstext, kann man diese Bestandteile zu neuen Diskursen zusammenführen und neue Rechtstexte produzieren, die den disziplinären Anforderungen genügen und von der juristischen Interpretationsgemeinschaft akzeptiert werden.

---

<sup>17</sup> Rechtssetzung, Rechtsprechung und Rechtsanwendung als literarischer Prozess Lomfeld JZ 2019, 369 (370).

### 3. Ableitung eines Lehrkonzepts für das Recht in der Sozialen Arbeit

Geht man von der Gerichtsentscheidung als Modelltext des Diskurses über den Rechtstext und die Dogmatik des Rechts aus, bedarf es einer Anpassung an das Studienziel der Sozialen Arbeit. Beim Volljuristen, der noch immer primär als Richter ausgebildet wird, mag das (Spät-) Ziel der Ausbildung die Anknüpfung am Entscheidungstext rechtfertigen. Studierende der Sozialen Arbeit sollen allerdings keine Richter werden, nicht einmal Juristen, sondern Sozialarbeiter\*innen. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt ist hier die Verknüpfung rechtswissenschaftlicher Arbeit mit der Beratungskompetenz als Kernkompetenz der Sozialen Arbeit.

Entsprechend ist der Standort der Sozialen Arbeit im Rechtsdiskurs zu bestimmen. Welche Rolle die soziale Arbeit dort einnehmen kann, hängt von ihrer fachlichen Expertise ab. Sozialarbeiter\*innen sind die Experten für das Individuum mit und in seinen sozialen Bezügen. Ein Vergleich mit dem Wirken eines Systemingenieurs erscheint mir recht treffend. Sie integrieren verschiedenste Anforderungen unterschiedlicher Elemente und Akteure zu einer funktionierenden technischen Einheit. Ähnlich arbeitet der Sozialarbeiter als „Sozialingenieur\*in. Er ist der Lage, fehlgeschlagene oder auch nur problematische Wechselwirkungen zwischen Gesellschaft und Einzelnem (systembewahrend) zu integrieren. Sozialarbeiter\*innen sind entsprechend Expertinnen und Experten für sozialintegrative Mechanismen. Sie könnten mit dieser Expertise die Ermittlung des rechtlich zu entscheidenden Sachverhalts prägen.

Ohne Kenntnis der Rechtslage ist eine ausreichende und vollständige Erfassung eines Sachverhaltes nicht möglich. Der Blick des Sozialarbeiters muss, wie beim Rechtsexperten zwischen Rechtsnorm und Sachverhalt hin und her wandern. Das kann er nur ausreichend, wenn ihm, wie dem Richter/ Juristen, die Grenzen der Rechtsordnung und ihrer Entstehung durch den Rechtsdiskurs bekannt sind. Somit bieten sich auch für den Sozialarbeiter die Gerichtsentscheidungen als Modelltexte an. Zudem, und das ist natürlich auch unbedingt zuzugeben, sind die Gerichtsentscheidungen zahlenmäßig ausreichend verfügbar, leicht zugänglich. Nicht zuletzt sind sie auch in der Berufspraxis relevant, weil sie die Rechtsentwicklung in besonderem Maße beeinflussen und die Verwaltung binden. Und: es kann einfach nicht schaden, diese doch speziellen Texte verstehen und lesen zu können, ohne sich von ihnen auf's Glatteis führen lassen zu müssen.

# Teil 2 Der Lehrversuch

## 1. Ziel

Ziel eines rechtswissenschaftlichen Lernens für den Sozialarbeiter ist es, selbstständig Texte anzufertigen, damit sie dem Diskurs über das Recht so unauffällig beitreten können, dass sie als professionelle Texte über Recht wahrgenommen werden. Ziel ist nicht, selbst eine Gerichtsentscheidung zu schreiben.

Die Gerichtsentscheidung präsentiert einen Sachverhalt mit einem definierten und bereits gelösten Rechtsproblem. Sie muss gelesen und verstanden werden. Um die Entscheidung verstehen zu können, müssen rechtsdogmatische Figuren, wie u.a. Anspruchs- oder Ermächtigungsgrundlage, Vertrag, Verwaltungsakt bekannt sein. Die Aufzählung wäre eigentlich noch um verfahrensrechtliche Figuren, wie Widerspruch, Klagearten, Instanzenzüge zu ergänzen. Beiwerk, das zur Entscheidung nichts Wesentliches beiträgt, muss erkannt und aussortiert werden.

Die konstituierenden Elemente müssen so präzise wie möglich herausgefunden und beschrieben werden. Im zweiten Schritt findet die Anwendung des aus der Entscheidung Gelernten auf einen etwas modifizierten Fall statt. Der Studierende muss sich nicht nur entscheiden, ob der Sachverhalt so anders ist, dass auch eine andere rechtliche Bewertung möglich oder gar zwingend ist. Er muss auch die in der Entscheidung vorgegebenen Wege überprüfen und ggf. alternative Wege entwickeln. Dadurch kann der Studierende erkennen, dass er in der Lage ist, den Entscheidungstext zu verstehen und in eine neue Anwendung zu überführen.

## 2. Rahmenbedingungen der Prüfungsordnung

Unsere Prüfungsordnung sieht einen 5- semestrigen Studiengang Bachelor of Arts Soziale Arbeit vor. Die erste rechtswissenschaftliche Veranstaltung ist ein 2- semestriges Grundlagenmodul zur Einführung in das Recht der sozialen Arbeit. Es beginnt im ersten Studiensemester. Der zeitliche Umfang beträgt jeweils 4 SWS. Davon entfallen 2 SWS auf die Fallbearbeitung. Das Modul endet mit einer Klausur als 90- minütiger Prüfung.

Auf das Grundlagenmodul folgt im 3. Semester ein Vertiefungsmodul. Der zeitliche Umfang liegt wieder bei 4 SWS. Davon sind wiederum 2 SWS für die Fallbearbeitung reserviert. Inhaltlich gibt es das Modul mit zwei verschiedenen Themen: Familien- und Jugendhilferecht oder Sozialstaatliche Sicherungssysteme mit dem Schwerpunkt SGB II und SGB XII. Auch dieses Modul endet mit einer 90- minütigen Klausur als Prüfung.

Im 5. Semester werden Schwerpunktmodule mit unterschiedlichen rechtlichem Schwerpunkten angeboten. Eine 4- wöchige Hausarbeit schließt diese Studienphase ab.

### **3. Tatsächliche Rahmenbedingungen**

Der Termin meiner „Law- as – Literature- Gruppe“ war für das Grundlagenmodul jeweils Donnerstags zwischen 8:30 -11:45 h angesetzt und lief über 2 Semester. Die Gruppe bestand zunächst aus ca. 45 – 50 Studierenden im 1. Semester. Es wurden 31 Abschlussklausuren abgegeben. In der ersten Veranstaltungshälfte (Sommersemester 2018) stand uns ein Seminarraum mit Kreidetafel und Beamer zur Verfügung. Die zweite Veranstaltungshälfte verbrachten wir in einem recht abgelegenen Seminarraum ebenfalls mit Kreidetafel und Beamer. Der Zuschnitt des Raumes war asymmetrisch: Tafeln und Leinwand standen immer schräg zur Gruppe. Nach dem Bekunden einiger Studierender wurde der Raum als unangenehm empfunden. Für das Seminar war ein Moodlekursraum eingerichtet. Dort fanden die Studierenden u.a. Klausuren seit dem Wintersemester 2016/2017 mit Lösungen, verschiedene Links zu Online Gesetzestextausgaben zum Bundesrecht und Hessischem Landesrecht, sowie Links zu den an der Hochschule verfügbaren juristischen Expertensystemen (Beck-Online und Juris).

Als Arbeitsmaterial für die Veranstaltung wurde vorausgesetzt, dass Gesetzestextausgaben für soziale Berufe und mein eigenes über das Internet offen verfügbare Skript (BASICS BASA – Recht für die soziale Arbeit) verfügbar sind. Das Skript wurde begleitend gelesen und kurze Auszüge daraus passend zum Thema der jeweiligen Stunde in bewusst kurz gehaltenen Hinweisen zusammengefasst.

Da die alten Klausuren noch verstärkt Wissen und traditionelle Methodenlehre isoliert abfragten, wurden in der Veranstaltung zwei Probeklausuren nach dem Muster der Prüfungsleistung bearbeitet. Diese wurden in der Sommer- und Weihnachtspause bearbeitet und im auf die Pause folgenden ersten Termin besprochen. Zu den Klausuren wurde ein schriftlicher Lösungsvorschlag angeboten.

Die Prüfungsklausur wurde zum Thema Verletzung der Aufsichtspflicht, unerlaubte Handlungen, geschrieben. Der Klausurschnitt war mit 1,9 ungewöhnlich gut, zwischen 0,6 und 1,0 Notenstufen besser als vorangegangene Klausuren. Die Gutachten waren auffallend oft gut strukturiert. Viele waren im Gutachtenstil geschrieben. War dies nicht der Fall, waren sie oft an diesen Gutachtenstil angelehnt und als professioneller Text erkennbar.

Die Prüfungsergebnisse waren qualitativ aber auch weit gespreizt. Es gab viele gute bis sehr gute Ergebnisse. Die ungenügenden Ergebnisse folgten in sehr großem Abstand dazu. Ein großer Abstand bestand auch zu den Arbeiten aus dem unteren Leistungsfeld. Dabei ist unklar, ob alle Studierende, die mitgeschrieben haben, die Veranstaltung wirklich verfolgt haben. Mein Eindruck ist, dass dies nicht der Fall war.

## **4. Beschreibung des Konzepts**

Eckpunkte des Konzepts sind das Lesen und Verstehen eines Gesetzestextes und einer gerichtlichen Entscheidung.

### **4.1. Lesen eines Gesetzestextes**

Ausgangspunkt ist die Lektüre eines begrenzten und übersichtlich strukturierten, in sich weitgehend geschlossenen Gesetzestextes. Der Text wird als Auszug zur Verfügung gestellt und dadurch in seiner Komplexität etwas reduziert. Wichtiges Merkmal des Gesetzesauszuges ist, dass er aus Normen besteht, die einen inneren Zusammenhang haben, und diesen Zusammenhang sprachlich auch deutlich zeigen. Optimal sind Anspruch- oder Ermächtigungsgrundlagen, deren Tatbestandsmerkmale durch weitere Regelungen erläutert oder ergänzt werden. Ich entscheide mich gerne für die elterliche Sorge nach § 1626 ff BGB oder auch für § 136 ff SGB III, den Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen Arbeitslosigkeit.

In dem Lehrversuch wurden die elterliche Sorge, ihr Inhalt, ihre Wirkung und Folgen anhand eines Textauszuges zu § 1626 ff BGB anhand von Fragen erarbeitet. Die Fragen sollten das Erkennen von Zusammenhängen innerhalb der Regelungen anhand des Originaltextes fördern. Sie sollten Wissen darüber, welche Inhalte die elterliche Sorge hat und in welchem Verhältnis diese Inhalte zueinander stehen, generieren. Auch der Erwerb terminologischer Kenntnisse kann so gefördert werden. Denn in der Diskussion wurden alltagssprachliche Begriffe, wie elterliche „Fürsorge“ oder „Erziehungsrecht“ mit dem Gesetzesbegriff der „elterlichen Sorge“ gleichgesetzt. Die Erfahrung, dass der Gesetzestext als Objektsprache nicht, wie bei der alltagssprachlichen Textgenerierung, variiert werden darf, ergab sich so fast von alleine. Für die Fähigkeit der Studierenden im rechtswissenschaftlichen Kontext kommunizieren zu können, wurde dadurch gleich zu Beginn der Unterrichtseinheit ein Meilenstein erreicht. Der Unterschied zwischen Objektsprache und dem Sprechen/ Schreiben über das Objekt in einer das Recht beschreibenden Sprache illustrierte sich damit automatisch.

## 4.2. Lesen einer Gerichtsentscheidung

Zweiter Eckpunkt ist die Entscheidung eines Gerichtes, in dem das Thema des Gesetzesauszugs wiederkehrt. Streitentscheidende Norm kann die Regelung sein, die man analysiert hat. Oder auch eine thematisch nahestehende Rechtsgrundlage. In unserem Lehrversuch habe ich eine Entscheidung eines Verwaltungsgerichts zur Inobhutnahme eines ungeborenen Kindes verwendet. Als Beispiel der Eingriffsverwaltung vereint sie folgende Faktoren: Gesetzesvorbehalt für Eingriffe in Grundrechte, Verwaltungsakt als dogmatische Grundform des Verwaltungshandelns und die Subsumtion unter eine Ermächtigungsgrundlage. Der materiell rechtliche Rahmen wird durch die Grundzüge des Kinder- und Jugendhilferechts, sowie dessen Verhältnis zum zivilrechtlichen Kinderschutz und der elterlichen Sorge abgerundet. Die Entscheidung erging in einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren. Sie ermöglichte damit auch einen Einblick in die verschiedenen Gerichtsbarkeiten und Rechtsschutzverfahren. Ziel der Arbeitseinheit, die zu den o.g. Elementen zusätzlich die klassische Methodenlehre umfasste, war, die einzelnen Elemente in der Entscheidung wieder zu finden.

Analysekategorien können deshalb bspw. sein:

Wer klagt gegen wen ?

Wer obsiegt ?

Was ist der Streitgegenstand – in einem Satz formuliert.

Aufgrund welcher Rechtsgrundlage entscheidet das Gericht den Streitfall ?

Welche Tatbestandsmerkmale der Rechtsgrundlage prüft das Gericht ?

Wendet es bei dieser Prüfung eine Auslegungsmethode an und wenn ja welche?

Wieso war dieses Gericht zuständig für diese Entscheidung ?

Da Rezeption und Analyse einfacher zu bewerkstelligen sind als das Schaffen eines Textes, war es tatsächlich (zunächst mit Anleitung) gelungen, die einzelnen konstitutiven Elemente zu entdecken. Für die Studierenden wurde durch die Analyse sichtbar, wie diese Elemente zu einem Text über das Recht verknüpft werden und welche Bedeutung die einzelnen Elemente für die (sprachlich und rechtlich) verbindliche Wirkung haben.

Als typische Elemente einer Gerichtsentscheidungen können ohne Anspruch auf Vollständigkeit hervorgehoben werden:

Formale Strukturen (Aufbau einer Entscheidung)

Subsumtion eingebettet in den „Urteilsstil“

Tatbestandsmerkmale und Auslegungsmethoden (oder deren Fehlen)

Sachverhaltselemente als Anknüpfungspunkte einer Subsumtion

Teile von Aufbauschemata und den zugehörigen Rechtsinstituten, bspw. Vertrag, Willenserklärung, Verwaltungsakt, Straftat

Rechtsgrundlagen als Streitentscheidende Normen oder „Hilfsnormen“

Da die Studierenden den Text am Fall erfassen können, den Text (zunächst) aber nicht selbst formulieren müssen, tritt die Diskussion, ob und wann der Gutachtenstil und/ oder Urteilsstil anzuwenden sei, eher in den Hintergrund. Das Gericht schreibt eben ganz pragmatisch seinen, üblicherweise an den Urteilsstil grob angelehnten „Praktikerstil“, den die Studierenden in der Praxis ohnehin antreffen werden. Es spricht m.E. nichts dagegen, Ähnliches auch bei Studierenden zu akzeptieren, wenn die Auseinandersetzung mit einzelnen Tatbestandsmerkmalen erkennbar bleibt.

Erst der nächste Schritt war der Transfer in eine eigene Entscheidungsleistung. Diese letzte Aufgabe besteht darin, zu erkennen, welche Bedeutung die Entscheidung für einen anderen/ ähnlichen Fall hat. Diese Entscheidung ist in eigenen Worten zu formulieren. Ähnlich wie beim praktischen Rechtsfindungsprozess sind die in dem Gesetz und der Entscheidung niedergelegten Entscheidungsparameter auf einen ähnlichen Fall zu übertragen, der in der Wertung genauso oder abweichend entschieden werden kann. Im Sachverhalt ist jedoch eine kleine Variante zur Ausgangsentscheidung eingebaut (sog. Diffrenciating). Im ersten Semester bereitete dies große Mühe. Dies könnte dadurch erklärbar sein, dass Studierende dem Recht eine größere Eindeutigkeit zutrauen. Aber zur Halbzeit des zweiten Semesters waren einige Studierende sogar in der Lage, eigene passende Fälle zu entwickeln.

## 5. Bewertung

Aus meiner Sicht bestehen klare Vorteile gegenüber dem klassischen Weg der Fallbearbeitung:

- der diskursive Kontext der Rechtsfalles, der prozedurale / kommunikative Rechtsschöpfungsprozess wird betont
- die Fähigkeit, Rechtstexte und Texte über Recht zu verstehen, wird gefördert
- eine vorrangige Fixierung auf (Prüf-)Schemata ist nicht nötig, die Entscheidungen bringen einen Teil der Struktur bereits mit
- der Wert des Arguments und damit der bei Studierenden nicht wohlgeleiteten Methodenlehre wird deutlich
- die Abhängigkeit des Gesetzes von seiner Interpretation wird betont
- der Erwerb der Beschreibungssprache des Rechts wird durch Lesen angeregt. Lesen und Hörverstehen ist, wie auch bei Fremdsprachen, einfacher als selbst sprechen oder schreiben.
- der praktische Rechtsschöpfungsprozess wird modellhaft nachgebildet, indem die Sachverhaltsvariante eigenständig (neu) zu bewerten ist. Die Variation zum Thema der gerichtlichen Entscheidung ist eine Möglichkeit, das Auge des Sozialarbeiters dafür zu schärfen, wie ein ggf. nur minimal veränderter Sachverhalt, die rechtliche Bewertung verändern kann. An dieser Stelle dürfte auch der Entfaltungsraum der Sozialen Arbeit innerhalb der Rechtsarbeit deutlich werden. Anders als in der universitären Rechtsausbildung tritt die Wandelbarkeit des

Sachverhaltes aus dem Schatten heraus. Die Abhängigkeiten zwischen Sachverhalt und rechtlicher Lösung werden anschaulicher. Der Sozialarbeiter kann erkennen, wo er wirkmächtig und eigenständig Rechtsarbeit einsetzen und prägen kann.

Auch die ambivalenten Seiten der Methode sind zu betonen.

Dazu gehört, dass die Normsuche über eine Vielzahl von Gesetzen weitgehend entfällt. Die systematische Suche von Normen, insbesondere Anspruchs- und Ermächtigungsgrundlagen, gehört unbedingt zu den Fähigkeiten, die Studierende entwickeln müssen. Da wir aber in unseren Curricula die Rechtsordnung als Ganzes ohnehin nicht abbilden können, beschränke ich mich seit langem in den Grundlagenveranstaltungen auf exemplarische Regelungen. Der Schwerpunkt liegt beim Einstiegsmodul auf dem Umgang mit dem Recht. Die Suche nach Rechtsgrundlagen beginnt erst in den fortgeschritteneren Modulen. Dabei bleibt die Suche thematisch bis in die abschließenden Module insgesamt kleinräumiger als in der Juristenausbildung.

Als deutlichen Nachteil im Vergleich zur klassischen Fallbearbeitung empfinde ich, dass der eigene Rechtsfindungs- bzw. -Rechtsschöpfungsprozess des Rechtsanwenders behindert wird. Die unvoreingenommene Eigenleistung ist aufgrund stark fremdgesteuerte Anleitung bei Erwerb von Gesetzes- und Rechtsquellenverständnis geringer. Durch das Vorbild einer autoritativ geschriebenen Entscheidung wird ein bestimmtes, aber in aller Regel gerade nicht allein maßgebliches Verständnis der Norm geprägt. Der Normrezipient kann sein Normverständnis nicht mehr unbefangen entwickeln. Der Studierende muss (zumindest zu Beginn der Ausbildung) eine höhere psychische Energie und große geistige Unabhängigkeit aufbringen, sich einer (vertretbaren) gegenteiligen Ansicht zuzuwenden, wenn er die Entscheidung des Gerichts nicht für richtig (gerecht ?) hält.

Ich denke, das Konzept ist für die Rechtswissenschaft in der Sozialen Arbeit durchaus eine Chance, unseren Unterricht von der Rechtskunde abzuheben. Wichtig ist mir zu betonen, dass dieser Ansatz nur ein erster Schritt in der Rechtslehre sein kann. Unsere Rechtsordnung und der Rechtserkenntnisprozess erschöpfen sich nicht in Gerichtsentscheidungen, dogmatischen Figuren und Gesetzestexten. In vertiefenden Veranstaltungen muss das selbständige Suchen und Finden von Rechtsnormen und Argumenten verstärkt in den Blick genommen werden. Auch ist der Umgang mit weiteren und weiterführenden sekundären Rechtserkenntnisquellen unbedingt praktisch einzuüben. Aufgrund der Aufgabe der Sozialen Arbeit ist darüber hinaus auch die Beraterperspektive spätestens im letzten Rechtsmodul zu integrieren.



## 6. Ein sehr subjektives Ergebnis

In den Auswertungen seitens der Studierenden wurden folgende Tendenzen sichtbar. Der Anfang wurde oft als zu schwierig empfunden. Man habe auch nicht gesehen „wohin die Reise geht und wozu das alles gut sein soll“. Sie wünschten sich für ihre Nachfolger\*innen, dass man lieber nicht im 1. Semester mit Law as Literature anfangen solle. Später im Modul wäre das aber schon in Ordnung. Andere Rechtsveranstaltungen waren nach dem Eindruck der Studierenden wesentlich einfacher zu bewältigen.

In gewisser Weise kann ich das Empfinden der Studierenden durchaus bestätigen. Es gab auch für mich eine unerwartet schwierige Phase: Das anfängliche (selbst nur das exemplarische) Erarbeiten aller Elemente einer Entscheidung dauert sehr lange und ist vergleichsweise unübersichtlich. Es wird eine sehr gute Dokumentation der Stunden seitens des Lehrenden nötig, damit alle für eine Einführung in das Recht nötigen Grundlagenthemen auch wirklich abgedeckt werden. Die Hauptschwierigkeit für den Lehrenden ist bei diesem Ansatz, das „Chaos“ einer Textanalyse auszuhalten, statt den traditionellen Reigen von Themen angereichert mit Fallbeispielen abzuarbeiten. Das ist auch für mich übersichtlicher und mit vergleichsweise geringerem Aufwand leistbar.

Am Ende war ich aber dennoch besonders begeistert, und das nicht nur ob der konkreten Leistungen der Studierenden. Recht als Literatur bietet gerade dem Lehrenden einen anderen (frischen) Einblick in allzu Gewohntes. Man ändert seine Perspektive: der Lehrende ist zwar Experte für Recht, aber er bekommt noch einmal die Chance mit zu erleben, wie Rechtstexte von Nichtexperten gelesen und verstanden werden. Schon deshalb ist dieses Lehrexperiment für mich besonders wertvoll gewesen. Im Endeffekt würde ich deshalb Recht auch wieder einmal als Literatur unterrichten. Aber eingestehen muss ich doch, dass mir gerade der Versuch gezeigt hat, dass unsere vorhandenen Textanalysetechniken nicht befriedigend systematisch erfasst sind. Das Wissen um das juristische Handwerkszeug ist im Hinblick auf eine echte Schreibschule lückenhaft. Mein Eindruck ist, dass wir vielerlei Hinsicht nicht befriedigend erklären können, was wir täglich tun, wenn wir Texte über Recht anfertigen, wie unser Textraum ausgestattet ist und welche Konventionen unsere Interpretationsgemeinschaft wirklich prägen.